

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Garmisch-Partenkirchen**

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten:

## **§ 1**

### **Trägerschaft, Rechtsform und Zweckbestimmung**

1. Der Markt Garmisch-Partenkirchen betreibt in Garmisch-Partenkirchen
  - a) den Kindergarten Partenkirchen, Jahnstraße 1,
  - b) den Kinderhort an der Schule, Hindenburgstr. 10,
  - c) den Kindergarten Breitenau, Breitenauer Straße 3 a,
  - d) den Kinderhort Breitenau, Breitenauer Straße 3 a,als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
2. Die marktgemeindlichen Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich gemäß den Richtlinien des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dienen der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Sofern die Kapazität es erlaubt, können auch unter 3-Jährige sowie Kinder bis zum 12. Lebensjahr betreut werden. Die Kleinstkinder (Krippen)-Betreuung bezieht sich auf Kinder im Alter von ca. 6 Monaten bis zum Übergang in den Regelkindergarten. Dieser erfolgt je nach Entwicklung des Kindes (pädagogische Beurteilung durch die Erzieherinnen) und vorhandenen Plätzen in Absprache der Kindergartenleitung mit den Erziehungsberechtigten.
3. Die marktgemeindlichen Kinderhorte sind Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder im schulpflichtigen Alter (i.d.R. bis zum 12. Lebensjahr) außerhalb des Schulunterrichts.

## **§ 2 Aufnahme**

1. Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Marktgemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
2. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird. Eine evtl. Gastkinderregelung richtet sich nach Art. 23 BayKiBiG.

## **§ 3 Anmeldung**

1. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt unbefristet.
2. Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Kindertagesstätte. Ein

Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Aufnahme zu bestimmten Tageszeiten besteht nicht.

3. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
4. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte nach Maßgabe der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Rang- und Dringlichkeitsstufe.
5. Spätestens bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet ist.

#### **§ 4 Abmeldung**

1. Das Kind scheidet aus der Kindertagesstätte aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 gehört.
2. Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Für Kinder, die schulpflichtig werden, ist keine Abmeldung erforderlich.

#### **§ 5 Regelmäßiger Besuch**

1. Die Kindertagesstätten können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.
2. Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

#### **§ 6 Kindergartenferien**

1. Der Kindergarten ist im Monat August und in den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Änderungen oder andere freie Tage werden vom Träger festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einen anderen Kindergarten oder auf Schadenersatz.

#### **§ 7 Kindergarten- Hortgebühren**

Die Benützungsgebühren einschl. Beschäftigungsmaterial, Verpflegungsgeld und Einschreibgebühr sind gem. Art. 2 u. 8 Kommunalabgabengesetz in einer gesonderten Abgabesatzung festgelegt.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederm Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
4. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätten nicht betreten.

## **§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind.
2. Zum Ende des Besuchsjahres (01.09.-31.08.) kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden.
4. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der jeweiligen Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

## **§ 11 Elternvertretung**

Bei den Kindertagesstätten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Einrichtung ergeben sich aus dem Art. 14 BayKiBiG und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenverordnung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 14. MRZ. 2008



Thomas Schmid  
1. Bürgermeister

